



leider sind Kopfläuse in der Kita oder Schule Ihres Kindes aufgetreten.

Jeder kann, auch bei guter Körperpflege und täglicher Haarwäsche, Kopfläuse bekommen und muss sich nicht dafür schämen. Wichtig ist es jedoch, lästige Blutsauer möglichst schnell und nachhaltig wieder loszuwerden.

Der Einzelne kommt in einer Kindergemeinschaftseinrichtung allein gegen die Kopflaus nicht nachhaltig an, daher ist ein gemeinsames und zeitlich abgestimmtes Vorgehen gegen diese Plage wichtig. Offene und informierte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindergärten/Schulen und Gesundheitsamt steht hierbei im Mittelpunkt. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über den Kopflausbefall und die notwendig werdenden Maßnahmen informieren.

Erfolgreich gegen die Kopflaus

Um der Kopflausplage erfolgreich Herr zu werden, ist folgendes zeitlich und sachlich abgestimmte Vorgehen notwendig:

1. Sorgfältiges Untersuchen aller Kinder durch ihre Eltern.
2. Sorgfältiges Untersuchen der Familie und Freunde von Kopfläusen betroffenen Kindern.
3. Bei festgestelltem Kopflausbefall Behandeln mit einem zugelassenem Mittel und nasses Auskämmen wie unter „Behandlungsschema“ dieses Merkblatts beschrieben.
4. Schriftliche Rückmeldung an die Einrichtungsleitung über die Untersuchung und eventuell notwendig werdende Behandlung auf dem unten angefügten Formular „Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten zur Kopflaus-Erstbehandlung“.
5. Zudem wird die Einrichtungsleitung für die in diesem Merkblatt unter „ergänzende Hygienemaßnahmen“ beschriebene Reinigung in der Schule sorgen.

Dieses hier skizzierte Vorgehen möchten wir Ihnen im Folgenden darlegen.

Zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Vorgehen

Kopfläuse sind ein Gruppenphänomen. Da Kopfläuse sehr flink sind und sich schnell verbreiten, ist es wichtig, dass alle Familien einer Schulklasse oder Kitagruppe gemeinsam und zeitlich abgestimmt gegen sie vorgehen.

Hierzu bitten wir Sie, die in diesem Infoblatt beschriebenen Maßnahmen zu befolgen und anschließend die ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer bzw. der Kitaleitung innerhalb von drei Werktagen zurückzugeben.

Die Leitung der Kindergemeinschaftseinrichtung wird die Vollständigkeit der Rückmeldungen nachvollziehen.

Übertragungswege der Kopflaus

Springen und fliegen können Kopfläuse zwar nicht, krabbeln jedoch schnell bei direktem Kontakt von Kopf zu Kopf. Überall wo im Umgang in der Familie oder mit Freunden die Köpfe zusammengesteckt werden, wo gekuschelt und geschmust wird, können sie übertragen werden. So ist es neben der Behandlung Ihres Kindes wichtig, auch in der Familie und im Freundeskreis nach Kopfläusen zu suchen und wenn nötig zu behandeln.

Der indirekte Weg der Übertragung über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, denn Kopfläuse sind alle 2 - 3 Stunden auf eine Blutmahlzeit angewiesen, sonst trocknen sie aus. Ohne eine Blutmahlzeit sterben sie spätestens nach 55 Stunden. Durch Kopfläuse werden in Deutschland keine Krankheitserreger übertragen.

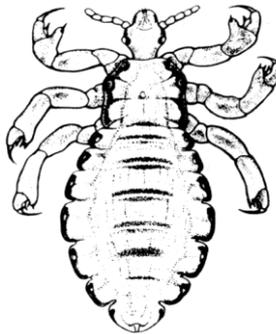
Kopfläuse verursachen lästigen Juckreiz und - infolge des Kratzens - entzündete Wunden auf der Kopfhaut.

Lebenszyklus der Kopflaus

Kopfläuse sind flügellose Insekten. Sie sind in Europa seit jeher heimisch. Sie leben auf dem behaarten Kopf von Menschen und ernähren sich von Blut, das sie - nach einem Stich - aus der Kopfhaut saugen. Lausweibchen legen täglich mehrere Eier. Diese befinden sich in durchsichtigen Hüllen, die am Haaransatz festkleben und Nissen genannt werden. Aus den Eiern schlüpfen binnen 7 Tagen Larven. Danach werden die Nissen heller und besser sichtbar. Mit dem Wachstum des Haars entfernen sie sich ca. 1 cm pro Monat von der Kopfhaut und können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung am Haar kleben. Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, sind immer leer. Die Larven können in den ersten 10 Tagen den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und keine Eier legen.

Untersuchung auf Kopflausbefall

Wir bitten Sie, die Haare Ihres Kindes innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt dieses Merkblattes gründlich auf das Vorhandensein von Kopfläusen zu untersuchen. Am besten scheiteln Sie das Haar mit einem feinen Kamm und suchen unter guter Beleuchtung streifenweise die Kopfhaut und den Kamm mit einer Lupe ab. Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachsehen.



Läuse sind meist grau und werden bis zu 3,5 mm groß. Sie sind ziemlich flink. Deshalb findet man die Nissen leichter. Sie zeigen an, dass auf diesem Kopf Läuse waren oder noch sind. Nur wenn diese Nissen weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, können sie noch lebende Läuseeier enthalten. Beweisend für einen Kopflausbefall ist das Auffinden lebender Läuse.

Empfohlenes Behandlungsschema bei Kopflausbefall

- **Tag 1**
Mit einem *zugelassene, pedikuloziden Mittel* ([Liste §18 Infektionsschutzgesetz | Umweltbundesamt](#)), wie in der Packungsbeilage beschrieben behandeln und anschließend nass auskämmen.
- **Tag 5**
Nass auskämmen, um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind.
- **Tag 8, 9 oder 10**
Erneut mit dem *zugelassenen, pedikuloziden Mittel (Zweitbehandlung)* behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten.
- **Tag 13**
Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen.
- **Tag 17**
Evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen.

Zugelassene Mittel gegen Kopfläuse

Es stehen zwei Substanzarten zur Verfügung:

- Arzneimittel mit den Wirkstoffen Allethrin, Permethrin und Pyrethrum
- Medizinprodukte mit dem Wirkstoff Dimeticon (physikalische Wirkung)

Nur zugelassene Mittel, die diese Substanzen enthalten sind ausreichend gegen Kopfläuse wirksam. Informationen hierzu gibt Ihnen Ihr Apotheker und sind unter www.bvl.bund.de > Bedarfsgegenstände > Mittel zur Schädlingsbekämpfung zu finden.

Bei Kopflausbefall bei schwangeren oder stillenden Frauen, Säuglingen und Kleinkindern, dem „MCS-Syndrom“ und Chrysantemenallergie sowie bei starken Kopfhautentzündungen sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden. Ansonsten spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Regie. Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung des Läusemittels genau befolgt wird.

Die genannten Arzneimittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Sie können sich die Mittel auch vom Arzt verordnen lassen; in diesem Fall trägt die Krankenkasse die Kosten. Bitte bestehen Sie auf einem der oben genannten wirksamen Arzneimittel.

Nasses Auskämmen

Das „Nasse Auskämmen“ erfolgt mit Haarpflegespülung und Läusekamm. Es sind vier Sitzungen an den Tagen 1, 5, 9 und 13 erforderlich. Dies ist sicherlich zeitaufwändig und erfordert viel Geduld von „Behandlern“ und Betroffenen ist jedoch gut wirksam. In Kombination mit einer Anwendung der „zugelassenen Mittel“ sichert es eine hohe Erfolgsquote.

Die Technik des nassen Auskämmens ist auf der Internethomepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (kindergesundheit-info.de\Themen\Krankes Kind\Kopfläuse\Kopfläuse behandeln) beschrieben.

„Alternative“ Mittel

Shampoos, die nicht Dimeticon enthalten, Homöopathische Mittel, Öle, Teere, Heißlufthauben, Saunabesuche und „Hausmittel“ sind nicht wirksam und daher nicht zugelassen.

Zweitbehandlung mit einem zugelassenen Mittel

Da die Läuseeier eine korrekte Behandlung mit Läusemitteln überleben, ist eine zweite Behandlung mit einem zugelassenen Mittel nach 8 - 10 Tagen unbedingt nötig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Dadurch werden alle Larven getilgt, bevor sie mobil und geschlechtsreif geworden sind.

Achtung! Anwendungsfehler können den Erfolg der Behandlung stark beeinträchtigen! Zum Beispiel:

- zu kurze Einwirkzeiten
- zu sparsames Ausbringen des Mittels (Das gesamte Haar sollte mit dem Läusemittel bedeckt sein!)
- eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- eine zu starke Verdünnung des Mittels auf nassem Haar
- das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung
- eine zu frühe oder zu späte Wiederholungsbehandlung

Untersuchung der Familie und Freunde

Bei Kopflausbefall ist es wichtig, alle Familienmitglieder zu untersuchen und Freundinnen und Freunden Bescheid zu geben. Bestand enger „Haar-zu-Haar“-Kontakt zum betroffenen Kind, so ist eine Behandlung zu erwägen, auch wenn keine Kopfläuse gesehen wurden.

Vorbeugende Maßnahmen vor Kopfläusen

Mittel, mit denen man dem Kopflausbefall vorbeugen kann, gibt es nicht, auch wenn dies gerne behauptet wird. Vorbeugung ist allein durch häufiges Untersuchen und den offenen Umgang mit dem Thema möglich.

Reinigungsmaßnahmen im (häuslichen) Umfeld (begleitende Hygienemaßnahmen)

Kopfläuse sind abseits vom Menschen kaum lebensfähig und nicht besonders übertragbar, dennoch werden im (häuslichen) Umfeld eines festgestellten Läusebefalls folgende Reinigungsmaßnahmen empfohlen:

- Gründliche Reinigung von Kämmen, Haar und Kleiderbürsten durch Einlegen in heiße (nicht kochende) Seifenlösung für 10 Minuten.
- Wechseln von Handtüchern und aktuell genutzter Leib- und Bettwäsche sowie Schlafanzügen, die dann bei mind. 60° C gewaschen werden müssen.
- Oberbekleidung einschließlich Kopfbedeckung, Schals, sonst. Kleidung und Plüschtiere in einem gut verschlossenem Plastikbeutel für 3 Tage lagern (so werden die Läuse und Larven ausgehungert)
- Einsatz von Insektizid-Sprays und speziellen Waschmitteln nicht nötig

Läuse sterben nach spätestens 55 Stunden, wenn sie vom Menschen getrennt sind. So ist es nicht erforderlich, alle Kleiderschränke bis in die tiefsten Tiefen auszuräumen und die gesamte vorhandene Wäsche zu waschen.

Eben so wenig sind Desinfektionsmittel oder Insektizide angezeigt!

Meldeverpflichtungen

Bei Kopflausbefall sind Sie als Erziehungsberechtigte zur unverzüglichen Mitteilung an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet. Hieraus erwachsen Ihnen keine Nachteile, im Gegenteil: aufgrund Ihrer Information werden Maßnahmen ergriffen, um den Kopflausbefall in der Gruppe oder Klasse Ihres Kindes zu tilgen und die Kinder vor einem erneuten Befall zu schützen.

Die Leitung der Kita oder Schule ist durch das Infektionsschutzgesetz verpflichtet, den Läusebefall dem Gesundheitsamt zu melden.

Das Besuchsverbot von Kindergemeinschaftseinrichtungen

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet, dass Personen, die von Kopfläusen befallen sind, Kindergärten, Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche besuchen oder in ihnen tätig sind.

Nur nach einer einmaligen Behandlung mit einem wirksamen und zugelassenen Mittel dürfen sie am folgenden Tag die Schule wieder betreten. Die korrekten Folgebehandlungen sind unabdingbare Voraussetzung zum weiteren Besuch der Schule oder Kita.

Selbstverständlich gilt diese Regel auch für Mitarbeiter der Einrichtung.

Der Nachweis von Nissen allein ist kein Grund, dem Kind den Besuch der Kindergemeinschaftseinrichtung zu verwehren.

Wiederzulassung zur Kita oder Schule

Da Läuse bei korrekter Behandlung mit den zugelassenen Arzneimitteln sicher abgetötet werden und die danach geschlüpften Larven noch nicht mobil sind, ist eine Weiterverbreitung des Kopflausbefalls in den ersten 10 Tagen nach richtiger Behandlung nicht zu befürchten. Deshalb können Kinder den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen direkt nach der ersten Behandlung mit einem wirksamen Arzneimittel ohne ärztliches Attest wieder besuchen. Ein ärztliches Attest ist nur bei einem erneuten Kopflausbefall notwendig.

Wichtig ist an dieser Stelle nochmals an die Zweitbehandlung 8-10 Tage nach der ersten Behandlung zu erinnern, um die Läuseplage sicher loszuwerden.

Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an Ihren behandelnden Arzt. Auch das Gesundheitsamt steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

Kein Ärztliches Attest zur Wiederzulassung zur Schule oder Kita

Ein ärztliches Attest nach Kopflausbefall ist zur Wiederzulassung in eine Kindergemeinschaftseinrichtung in der Regel nicht erforderlich, da

- der Nachweis von Kopfläusen zwar einige Grundkenntnisse erfordert, aber
- keine spezielle medizinische Sachkunde notwendig macht,
- die Mehrzahl der Diagnosen von Eltern gestellt wird,
- die Mehrzahl der Behandlungen ohne ärztliche Konsultation geschieht und die
- zugelassenen Mittel bei korrekter Anwendung zuverlässig wirken.

Das IfSG verpflichtet die Ärzte auch nicht zur Meldung des Kopflausbefalls an das Gesundheitsamt.

Verantwortung der Eltern

Das IfSG schreibt vor, dass Eltern von Kindern, die von Kopfläusen befallen sind, dies unverzüglich der Kindergemeinschaftseinrichtung mitteilen müssen.

Die Eltern sind beim Auftreten von Kopfläusen in der Klasse oder Kitagruppe in der Pflicht, ihre Kinder auf Kopflausbefall zu untersuchen und ggf. zu behandeln. Weiterhin ist es erforderlich, dass die Eltern dies der Einrichtungsleitung schriftlich auf dem hier beigefügten Rückmeldebogen bestätigen.

Verantwortung der Einrichtungsleitung

Die Einrichtungsleitung wird alle in diesem Merkblatt beschriebenen Maßnahmen mit Information der Eltern und Mitarbeiter, zeitgleichem Untersuchen und ggf. Behandeln aller Betroffenen, Nachverfolgen der Vollständigkeit der Elternrückmeldungen und ergänzenden Hygienemaßnahmen koordinieren und soweit erforderlich kontrollieren.

Das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt nimmt alle Meldungen der Einrichtungsleitungen über den aufgetretenen Kopflausbefall entgegen.

Wird der Kopflausbefall in der Einrichtung ein Problem, da viele Kinder betroffen sind, nimmt die Einrichtungsleitung mit dem Gesundheitsamt direkt Kontakt auf. Bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Kopflausmeldungen des Kreisgebiets ist dies jedoch nicht der Fall.



**Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten
eines Kindes mit Kopflausbefall oder
eines Kindes mit Kontakt zu einer von Kopfläusen betroffenen Person**

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich.....

- ...den Kopf meines Kindes mit Hilfe von Pflegespülung und einem Läuse- oder Nissenkamm sorgfältig untersucht (insbesondere an den Schläfen, im Nacken und um die Ohren) und keine Läuse, Larven oder Nissen mit entwicklungsfähigen Eiern gefunden habe.
- ...den Kopf meines Kindes untersucht habe, einen Kopflausbefall festgestellt habe und die Behandlung mit einem zur Tilgung von Kopfläusen geeigneten Arzneimittels / Medizinprodukt¹, Handelsname: _____ (möglichst in Kombination mit nassem Auskämmen mit Pflegespülung und Läuse- bzw. Nissenkamm) am _____ durchgeführt habe.
- Ich versichere, dass ich die Behandlung nach dem im Abschnitt "empfohlenes Behandlungsschema bei Kopflausbefall" des Merkblattes des Gesundheitsamtes in den nächsten zwei Wochen fortführen und insbesondere die Zweitbehandlung mit dem Läusemittel nach acht bis zehn Tagen durchführen werde.
- ...Alle weiteren Familienmitglieder auf Kopfläuse untersucht/behandelt wurden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Datum

Unterschrift Elternteil / Sorgeberechtigter